STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	54. Plenarsitzung Gemeinderat					
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 22.09.2008 eingegangen: 22.09.2008	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	21.10.2008 1544 16 öffentlich Dez. 6					
Fußgängerfreundliche Stadt - Barrierefreie Fortbewegung auf Gehwegen in Karlsruhe							

- Kurzfassung -

Grundsätzlich hat die Verbesserung der Situation für Fußgänger einen hohen Stellenwert. So wird eingehenden konkreten Hinweisen und Anregungen sofort nachgegangen, z. B. aufgrund von "Mängelbogen". Für die systematische Überprüfung und Fußgängerförderung werden die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) abgewartet.

Bei künftigen Planungen und Standortfragen, z. B. für Glascontainer werden Belange des Fußgängerverkehrs noch stärker berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen nein 🖂 ja 🗌							
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)		Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:							
Ergänzende Erläuterungen:							
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant nein ☐ ja			Handlungsfeld: Sport, Freizeit, Gesundheit; Verkehr und Mobilität				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) nein ⊠ ja			durchgeführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften nei		nein ⊠ ja		abgestimmt mit			

Grundsätzlich hat die Verbesserung der Situation für Fußgänger einen hohen Stellenwert. So wird eingehenden konkreten Hinweisen und Anregungen sofort nachgegangen, z. B. aufgrund von "Mängelbogen".

Zu a) Sofortmaßnahmen

Die Verwaltung wird bei künftigen Planungen die Fußgängerfreundlichkeit und -sicherheit noch stärker berücksichtigen.

Die 314 Standorte z. B. der Glascontainer werden kontinuierlich ergänzt und optimiert. Zukünftig sollen in begründeten Einzelfällen auch andere öffentliche Straßenräume als Containerstandorte in Betracht gezogen werden.

Bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs achtet Bürgerservice und Sicherheit auf die Freihaltung der Gehwege für die Fußgänger. Fahrzeuge, die eine konkrete Behinderung darstellen (weniger als 1,20 m Restbreite), werden beanstandet. Auf die im Internet veröffentlichte und mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmte Verfahrensweise (s. Anlage) wird verwiesen. Sofern darüber hinaus straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese im Einzelfall veranlasst.

Zu b) Systematische Aufarbeitung von Missständen

Im derzeit erarbeiteten Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für die Stadt Karlsruhe wird dem Thema Fußgänger viel Raum gegeben. Im Baustein 4.4.5 "Fußverkehr auf Quartiersebene" wird für fünf Stadtteile eine Bestandsaufnahme der Situation im Fußgängerverkehr durchgeführt, sowie im Baustein 4.4.6 die straßenräumliche Verträglichkeit für 20 Straßenabschnitte exemplarisch untersucht.

Das Arbeitsprogramm des beauftragten Büros liegt den gemeinderätlichen Mitgliedern des Planungsausschusses vor. Der VEP wird insgesamt unter Einbeziehung von Politik und Bürgerschaft erarbeitet.

Eine systematische Überprüfung aller Fußwege in der Stadt in einem Sofortprogramm scheint daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend und ist auch wegen des enorm hohen Aufwandes derzeit nicht leistbar. Auch das städtische Programm zur Radverkehrsförderung bezieht sich aus Gründen des Aufwandes zunächst auf die Hauptrouten.

Die Stadt Karlsruhe kann jedoch mit der im Rahmen des VEP in beiden Bausteinen entwickelten Systematik weiterarbeiten und weitere Stadtteile / Straßenabschnitte einbeziehen. Dies ist nach Fertigstellung und Präsentation des VEP auch vorgesehen.

Gehweg-Parken und Zweite-Reihe-Parken

Nach § 12 Abs. 4 STVO ist der rechte Seitenstreifen (zum Parken), dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Dies bedeutet

- 1. Auch mit zwei Rädern darf nicht auf dem Gehweg geparkt werden.
- 2. Das Parken in zweiter Reihe ist verboten.

In der Praxis wird in den meisten Straßen in Karlsruhe mit zwei Rädern geparkt. Dies kann nur unter bestimmten Voraussetzungen geduldet werden, da es nicht der Straßenverkehrsordnung entspricht.

Der Schutz der Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Mütter mit Kinderwägen darf nicht vernachlässigt werden. Auch ist zu bedenken, dass Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr mit Fahrrädern den Gehweg benutzen müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen den Gehweg benutzen.

Das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg kann nur dort geduldet werden, wo dies zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs erforderlich ist. Insofern ist auf den baulichen Ausbauzustand und dem Querschnitt der Straße abzuheben. In älteren Stadtbezirken würde beim Parken am rechten Fahrbahnrand keine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m verbleiben, die erforderlich ist, damit Rettungsfahrzeuge durchkommen. Die Straßenverhältnisse sind im Stadtgebiet hinsichtlich der Fahrbahnbreite unterschiedlich. Parken "ohne Not" auf dem Gehweg ist somit nicht erlaubt.

Sofern unter o. g. Voraussetzungen das Parken auf dem Gehweg mit zwei Rädern geduldet wird, muss für Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen u. a. eine Mindestrestbreite der Gehwegfläche von 1,20 frei bleiben. Andere gesetzliche Haltverbote bleiben von dieser Regelung unberührt.

Unzulässig ist auf jeden Fall das Parken mit vier Rädern auf dem Gehweg.

Aus der genannten Vorschrift ergibt sich auch, dass das Parken in zweiter Reihe verboten ist. Diese Unsitte hat sich leider verstärkt eingebürgert. Kommt es hierbei zu Behinderungen des fließenden und ruhenden Verkehrs wird ein Verwarnungsgeld ausgesprochen. In vielen Fällen sind bei der gewählten Parkweise, insbesondere beim sog. Baumscheibenparken, die legalen Parkplätze nicht mehr benutzbar.